

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XXVI. Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II.

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XXVI.

Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II.*)

167 Zu den schwierigsten Fragen der Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts gehört das sogenannte Schisma der römischen Bischöfe Liberius und Felix II. So oft sie auch verhandelt ist, scheint eine weitere Erörterung nicht überflüssig.

Das offizielle Verzeichnis der römischen Bischöfe kennt keine Schismen. Gestaltet nach dem Muster der Kaiserliste, ist ununterbrochene monarchische Succession sein Wesen und wohl auch sein Zweck. Bei faktisch eintretender Spaltung, wie bei den Gegenwahlen von Damasus und Ursicinus, von Symmachus und Laurentius, wird späterhin nur der obsiegende Konkurrent in der Liste geführt. Das von einem Gegner des Symmachus geschriebene Papstbuch, dessen Schluss eine Veroneser Handschrift aufbewahrt hat, kennt den Laurentius nur in der Erzählung und führt den Symmachus auf als zweiundfünfzigsten römischen Bischof.

Dass Felix II. nicht Prätendent auf den römischen Bischofssitz, sondern legitimer Bischof gewesen ist, beweist in erster Reihe seine Aufführung im Pontificalbuch, das in dieser Hinsicht geradezu als offizielle Urkunde angesehen werden darf¹. Bekanntlich erscheint, und zwar schon in der älteren Recension, Felix darin zwiefach: einmal als Coepiscopus des Liberius, der nach Liberius eintritt und vor
168 Liberius stirbt, in Folge dessen *omnes anni Felicis in huius* (des Liberius) *ordine dinumerantur*, zweitens als Nachfolger des Liberius mit der üblichen Sedisvakanz nach seinem Märtyrertod. Der zweite Bericht trägt den Stempel der Fälschung an der Stirn; aber auch nach dem anderen ist Felix ebenso rechtmässiger Bischof wie Liberius.

*) [Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I (1896/7) S. 167—179. — Vergl. über die Liberius-Frage überhaupt jetzt Duchesne *Libère et Fortunatien*, in den *Mélanges de l'Ecole française de Rome* 28, 1908 S. 31 ff.]

1) Dass die Bilderreihe auf der Südseite von St. Paul den Felix an seiner Stelle aufführt, kommt allerdings nicht weiter in Betracht, da sie dem Papstbuch entnommen ist.

Mit dem ersteren Bericht stimmt vollständig das alte Bischofsverzeichnis überein, das zu den Quellen des Pontificalbuches gehört und nachweislich bis in die ersten Decennien des 6. Jahrhunderts zurückreicht, wahrscheinlich beträchtlich älter ist, vielleicht schon für das 4. Jahrhundert auf gleichzeitiger Fortführung beruht. In allen uns erhaltenen Exemplaren erscheint Felix nach Liberius¹, aber in allen irgend in Betracht kommenden ohne Zeitangabe; womit offenbar dasselbe ausgedrückt werden soll, was in den oben angeführten Worten das Pontificalbuch aussagt: er galt dem Schreiber als Kollege des Liberius, nicht als Nachfolger, und das Spatium bei ihm hätte die Folgerechnung nur verwirrt.

Dieselbe Auffassung tritt weiter hervor in der im Jahre 518 abgefassten Chronik Marcellins. Anschliessend an Hieronymus, der den letzten von ihm genannten römischen Bischof, Damasus als den 35. bezeichnet, sagt er von diesem: *Damasus Romanae ecclesiae exceptis Liberio et Felice tricesimus quintus episcopus anno pontificatus sui octavo decimo in domino requievit*. Die Worte *exceptis Liberio et Felice* sind nicht korrekt, da Liberius unmöglich von der Zählung ausgeschlossen werden kann, lassen aber doch deutlich erkennen, dass nach Marcellinus der von Hieronymus bei Liberius genannte Felix mit gleichem Recht wie Liberius in dieselbe eingezogen werden kann. Ihm oder seinem Gewährsmann lag offenbar diejenige Auffassung vor, die das Pontificalbuch vorträgt und welche die Ausschliessung des Felix aus der Reihe der Spatien, aber nicht der Namen motiviert.

Wenn an der Einreihung Felix II. unter die späterhin als legitim betrachteten römischen Bischöfe meines Erachtens nicht gezweifelt werden kann, so ist damit freilich noch nicht erwiesen, dass ihm diese Stellung auch in Wirklichkeit zukam. Sehr wahrscheinlich hat es einen älteren, von dem Bischof verschiedenen, als Märtyrer verehrten Felix gegeben und ist dieser späterhin mit dem Bischof confundiert worden. Dass diese Confusion früh genug stattgefunden hat, um in die Papstliste des 4. Jahrhunderts einen falschen Namen einzuschwärzen, einen Prätendenten zum legitimen Bischof umzuwandeln, ist recht unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Die Prüfung der über Felix II. vorliegenden Berichte wird zeigen, dass er unter den römischen Bischöfen zu Recht aufgeführt wird.

Der dogmatische Streit über die Göttlichkeit oder die blosse Gottähnlichkeit Christi war unter Constantin I. auf dem Concil von

1) Dasjenige der Handschrift von Laon (Duchesne n. 5) gehört zu dieser Reihe nicht, sondern scheint griechischen Ursprungs.

Nicäa zu Gunsten der ersteren Auffassung entschieden worden. Unter seinen Söhnen entbrannte der Streit aufs neue und nahm insofern einen politischen Charakter an, als die über das Heidentum siegreiche Kirche damals dazu vorschritt, der Staatsgewalt selbstherrlich gegenüber zu treten, und mit Athanasius von Alexandrien der erste Streiter für das Erdenreich der Diener Gottes auf den Kampfplatz trat. Constantius konnte nicht vergessen, dass die Kriegsdrohungen des Bruders ihn gezwungen hatten, den abgesetzten Prälaten zurückzurufen. Als er einige Jahre später durch unerhörte Waffenerfolge das gesammte Reich in seine Gewalt gebracht hatte, trat das alte Zerwürfnis wieder hervor in der Form, dass der Kaiser ein von dem nicänischen abweichendes Glaubensbekenntnis aufstellte und dessen Anerkennung von den Bischöfen des Reiches forderte, was die Absetzung der an der nicänischen Formel festhaltenden in sich schloss und insofern gegen Athanasius gerichtet war. Dieser Akt, der für den Occident auf dem Concil von Mailand im Jahre 355 vollzogen ward, fand allgemeine Missbilligung¹, wie denn die Umgestaltung der officiellen Orthodoxie durch die Regierung nicht anders aufgenommen werden konnte, Widerstand aber bei den Bischöfen selbst nur ausnahmsweise. Unter den wenigen, die die Annahme der neuen Formel und das Abbrechen der Gemeinschaft mit Athanasius verweigerten, befand sich der Bischof Liberius von Rom. Vergeblich entsandte der Kaiser einen Vertrauten an ihn, um ihn umzustimmen; schroff abgewiesen und erzürnt kehrte derselbe nach Mailand zurück. Es folgte die Vorladung vor das kaiserliche Gericht. Liberius leistete ihr Folge; dass die Verbannung seiner warte, verstand sich von selbst und somit auch, dass die römische Gemeinde demnächst veranlasst werden würde, einen andern Bischof zu wählen. Im Hinblick darauf schwuren sämtliche Geistliche Roms vor versammelter Gemeinde bei Lebzeiten des Liberius keinen andern Bischof anerkennen zu wollen als diesen Gottesmann².

1) Der unparteiische Ammian 15, 7, 10 bezeugt es, dass in diesen Händeln die öffentliche Meinung entschieden dem Kaiser entgegen war: die Bevölkerung der Hauptstadt, sagt er, nahm leidenschaftlich Partei für Liberius (*eius amore flagrabat*); und das bestätigt die weitere Entwicklung durchaus.

2) Der wohl noch dem 4. Jahrhundert angehörige Verfasser der Einleitung zu der Eingabe der Presbyter Marcellinus und Faustinus sagt c. 2: *eo die, quo Liberius ad exilium proficiscebatur* (vermutlich nicht an dem Tage, an welchem er Mailand verliess, sondern an dem, an welchem er von Rom weggebracht wurde — *cum magna difficultate noctis medio*, sagt Ammian), *clerus omnis, id est presbyteri et archidiaconus Felix et ipse Damasus diaconus et cuncta ecclesiae officia omnes pariter praesente populo Romano sub iureiurando firmarunt, se vivente*

Die vorhergesehenen Folgen traten ein. Liberius blieb fest und wurde als Häretiker vom Kaiser in der Stadt Beroe in Thrakien interniert. Seitdem das Christentum im römischen Reich anerkannt worden war, ist die Orthodoxie ein staatlicher Begriff: „was ich will, ist kanonisch“, hatte Constantius in Mailand den Opponenten erwidert, und er hatte nicht bloss die Macht, sondern auch das Recht dies zu sagen. Geradezu absetzen konnte der Kaiser den häretischen Bischof allerdings nicht, und auch die römische Gemeinde war dazu nicht befugt, um so weniger, als sie in Voraussicht dieser Complication sich eidlich anheischig gemacht hatte, dem Liberius, so lange er lebe, Treue zu halten. Aber der Klerus erfüllte nicht, was er seinem Oberhaupt zugesagt hatte; die Wahl eines andern Bischofs wurde trotz jenes Schwurs von den Agenten des Kaisers durchgedrückt. Da gegen diese Neuwahl keine anderen rechtlichen Bedenken geltend gemacht, sondern die Gegner des römischen Klerus nur des Eidbruchs wegen getadelt werden¹, so muss diese in regulärer Weise vollzogen worden sein. Sie fiel auf den angesehensten der Diakonen, Felix². Auch für die Weihung, welche mit Rücksicht 171 auf die Stimmung der Menge nicht in einer Kirche, sondern im kaiserlichen Palast vor wenigen Anwesenden vollzogen ward, fanden sich die erforderlichen drei Bischöfe³.

Aber zur Ruhe kamen die Zustände in Rom nicht. Die Gemeinde hielt von dem neu gewählten Vorsteher sich zurück und als der Kaiser am 28. April 357 in Rom erschien, bat eine Abordnung von vornehmen Damen um die Rücksendung des geliebten Bischofs⁴. Auch aus der Menge empfing den Kaiser der Ruf um Wiedereinsetzung des Liberius. Der Kaiser schlug die Bitte nicht gerade ab; Liberius, antwortete er, werde gebessert zurückkommen⁵. Er hatte

Liberio pontificem alterum nullatenus habituros. Ebenso der Zeitgenosse Hieronymus chr. Abr. 2366: *clerici iuraverunt, ut nullum alium acciperent.*

1) Angeführte Einleitung 2: *clerus . . . cum summo periurii scelere Felicem archidiaconum ordinatum in loco Liberii episcopum susceperunt.*

2) *Diaconus* heisst er bei Rufinus 10, 23, *archidiaconus* (diese Bezeichnung begegnet hier zuerst) bei dem Verfasser jener Einleitung; im Papstbuch irrig *presbyter*.

3) Athanasius hist. Arianorum ad monachos c. 75: *ἡράκλαος τρεῖς κακοήθεις κατασκόπους (ὅν γὰρ ἄν τις ἐπισκόπους εἶποι) καταστήσῃαι δῆθεν ἐπίσκοπον ἐν τῷ παλατίῳ Φήλικά τινα ἄξιον ἑαυτῶν.* Hieronymus v. ill. 98: *Acacius . . . Caesariensis ecclesiae in Palaestina episcopus . . . in tantum . . . sub Constantio imperatore claruit, ut in Liberii locum Romae Felicem episcopum constitueret.*

4) Theodoret h. e. 2, 17.

5) Einleitung zum *libellus precum*: *annuens ait: habetis (wohl habebitis) Liberium, qui qualis a vobis profectus est melior revertetur.* Aehnlich Sozomenos

die Verhandlungen im Sinne, welche mit dem Verbannten fortgeführt wurden. Aber den Bischof Felix liess er darum nicht fallen; ein kaiserlicher Erlass aus Mailand vom 6. December 357 ist an ihn und an ihn allein gerichtet¹.

Die Verhandlungen führten zum Ziel. Liberius fügte sich; wie 172 weit und in welcher Form, ist hier nicht zu untersuchen². In Folge dessen wurde ihm nach dreijähriger Verbannung die Rückkehr nach Rom und der Wiedereintritt in sein Amt mit der Massgabe gestattet, dass er Felix als gleichberechtigten Kollegen anzuerkennen habe³.

Dadurch ward die Sachlage eine andere. Felix war nicänisch und anti-arianisch gesinnt wie der ganze übrige römische Klerus; es ist dies ebenso selbstverständlich wie bestimmt bezeugt⁴. Es ist sogar glaublich, wenn auch nur durch geringe Autorität beglaubigt, dass er nach der Verbannung des Liberius auf einer römischen Synode entschlossen für die bisherige Orthodoxie eintrat⁵; wodurch

4, 11. Nach Theodoret a. a. O. antwortete der Kaiser den Damen zunächst, dass Felix dem Amt genüge; als ihm erwidert wird, dass die Gemeinde zu diesem nicht gehe, meint er, dass beide gemeinschaftlich fungieren könnten.

1) Cod. Theod. 16, 2, 14: *Felici episcopo*. Es kann nicht wohl ein anderer gemeint sein.

2) Dass Liberius in den Verhandlungen mit Constantius von der nicänischen Orthodoxie abfiel, steht durch die Zeugnisse der Zeitgenossen, auch der ihm geneigten, des Athanasius und des Hieronymus unbedingt fest; wie weit seine *haeretica pravitas* (Hieronymus) gegangen sei, ist hier nicht zu untersuchen. Die Schrift von C. de Feis (storia di Liberio papa, Rom 1894) hat zunächst den Zweck, den Liberius von dem Vorwurf der Heterodoxie rein zu waschen.

3) Ausdrücklich sagen dies Theodoret a. a. O. und Sozomenos h. eccl. 4, 15; die übrigen Berichte schweigen, ohne zu widersprechen. Es wird dies Ergebnis auch durch die Sachlage fast notwendig gefordert. Nach Philostorgios 4, 3 wird Liberius wieder eingesetzt: *Φήλιξ ὁ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ τῆς Ρώμης ἐπίσκοπος καταστάς εἰς ἐαντὸν ἀπήει, τὸ μὲν ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς φέρων, οὐ μὴν γέ τινας ἐκκλησίας προιστάμενος*.

4) Theodoret h. e. 2, 17: *καὶ γὰρ ἐκεχειροτόνητο μετὰ τὸν μέγαν Λιβέριον τῶν διακόνων τις τῶν ἐκεῖνον, Φήλιξ ἦν ὄνομα τούτῳ, ὃς τὴν μὲν ἐκτιθεῖσιν ἐν Νικαίᾳ πίστιν ἄσουλὸν διεφύλαττε*. Sozomenos 4, 11: *ὃν (den Felix) ὁμόφρονα φασὶ διαμεῖναι κατὰ τὴν πίστιν τοῖς ἐν Νικαίᾳ συνελθηνύθουσιν καὶ παντελῶς θρησκείας ἕνεκα ἀνέγκλητον*. Rufinus 10, 23 und nach ihm Sokrates h. eccl. 2, 37 machen zwar den Felix zum Arianer, setzen aber hinzu, jener: (*Felix*) *non tam sectae diversitate quam communionis et ordinationis convenientia maculatur*; dieser: *εἰσι δὲ οἱ λέγοντες οὗ οὐ προσέθετο μὲν τῇ Ἀρειανῇ δόξῃ, βία δὲ καὶ ἀνάγκη κεχειροτόνητο*.

5) Papstbuch [I p. 77 ed. M.]: *fecit concilium Felix et invenit duos presbyteros consentientes Constantio Augusto Ariano nomine Ursacium et Valentem et erigit (= damnavit) eos in concilio XLVIII episcoporum*. Die führenden Hofbischöfe sind hier durch die Unwissenheit des Schreibers zu Presbytern geworden. Dadurch soll der Kaiser zur Rückberufung des Liberius bestimmt worden sein.

freilich nicht ausgeschlossen wird, dass er die religiöse Gemeinschaft mit den Anhängern der Hofbischöfe nicht abbrach und dass die eigentlichen Intransigenten ihn darum mieden¹. Nun aber war Liberius in dieser Nachgiebigkeit sehr viel weiter gegangen als Felix. Jeder der beiden Bischöfe war vom orthodoxen Standpunkt aus mit einer Makel behaftet: Felix hatte die Würde erlangt unter Verletzung des von ihm selbst mit geleisteten Eides durch ihn wie durch seine Wähler und der Regierung gegenüber sich nachgiebig verhalten, Liberius die nicänische Formel mehr oder minder aufgegeben. — Die Legitimitätsfrage kam hinzu. Nach der officiellen Anordnung stand die römische Christengemeinde unter einem Doppelregiment, das dem monarchischen Wesen des Episkopats zuwider lief; als der kaiserliche Erlass im Circus verlesen ward, antwortete ihm der Ruf der Menge: ein Gott, ein Kaiser, ein Bischof²! Aber wer von den beiden war der rechte Bischof? Felix war durch einen Wahlakt in sein Amt eingesetzt worden, der kanonisch anfechtbar, aber von der Regierung veranlasst und von dem römischen Klerus in üblicher Form vollzogen worden war; wenn dieser Akt als rechtbeständig angesehen ward, so hatte Liberius damit sein Amt verloren und beruhte sein Wiedereintritt in dasselbe lediglich auf dem kaiserlichen Machtwort. Zunächst scheint dies thatsächlich durchgedrungen zu sein; aber es führte notwendigerweise zum Schisma. Die Gemeinde muss sich gespalten haben. Die strengere Partei hat sich wahrscheinlich an Felix angeschlossen, dessen Eifer für die alte Orthodoxie der aufgedrungenen heterodoxen Kollege nicht gemindert haben wird. Dass die Regierung auf Seite des Liberius stand, folgt daraus von selbst, dass dieser in dem konfessionellen Streit ihr zu Willen gewesen und daraufhin von ihr in sein Amt eingesetzt worden war. Dies wird entschieden haben. Nachdem es zwischen den beiden Kollegen — den nächsten Anlass erfahren wir nicht — zum offenen Bruch gekommen war, wurde Felix vom Senat, das heisst von den Behörden, aus der Stadt ausgewiesen³. Daraus entwickelte sich ein Aufstand:

1) Theodoret fährt nach den S. 574 A. 4 angeführten Worten fort: τοῖς δὲ γε διαρθείουσαι ταύτην (die nicänische Orthodoxie) ἀδεῶς ἐκοινώνει und fügt hinzu, dass darum niemand zu ihm in die Kirche gegangen sei. Ebenso Sozomenos a. a. O.: τὸν δὲ μόνον ἐγκαλεῖσθαι, ὅτι γε πρὸ χειροτονίας καὶ κοινωνίας ἑτεροδόξων ἀνδρῶν ἠρέσχετο. Dies ist die *communio conventiva* bei Rufinus (S. 574 A. 4).

2) Theodoret a. a. O.

3) Nach der Einleitung zum *libellus precum* wird Felix exiliert *a senatu vel populo*. Hieronymus in der Chronik: *plurimi peieraverunt et post annum (ungenau) cum Felice eiecti sunt*. Auch das Papstbuch sagt: (*Constantius*) *eregit*

die Anhänger des Felix versuchen, ihn mit Gewalt wieder in sein Amt einzusetzen, unterliegen aber schliesslich, und Felix wird abermals entfernt. Die Märtyrerakten des Presbyters Eusebius¹ und das Papstbuch knüpfen hieran eine schlimme Christenverfolgung; die Einzelheiten sind alle fraglich und zum Teil sicher irrig, aber die Grundlage dieser wenig beglaubigten Berichte ist geschichtlich.

Wie bei den weiteren Vorgängen sich der römische Klerus verhalten hat, erfahren wir nicht. Die grosse Versammlung der occidentalischen Bischöfe in Ariminum im Jahre 359 entschied sich für die nicänische Orthodoxie. Ihre Abgesandten aber liessen durch die persönliche Einwirkung des Kaisers sich umstimmen; die Arianer gewannen die Oberhand und nutzten ihren Sieg in schroffster Weise aus. Liberius, welcher damals allein als Bischof in Rom fungierte, hat sich allem Anschein nach aktiv an diesen Vorgängen nicht beteiligt; er wird weder unter den Vertretern der nicänischen Orthodoxie genannt, noch unter den Verfechtern des kaiserlichen Bekenntnisses. Der Nachfolger des Liberius sagt nur, dass weder der römische Bischof, auf dessen Ansicht es doch vor allem angekommen sei, noch Vincentius von Capua noch andere occidentalische Bischöfe den aus den ariminensischen Verhandlungen hervorgegangenen Abänderungen des nicänischen Glaubensbekenntnisses zugestimmt hätten². Dies konnte gesagt werden, auch wenn Liberius dem Concil fern geblieben war und dem Kaiser nicht ausdrücklich Opposition gemacht hatte. Allem Anschein nach hat er es verstanden, ohne geradezu mit den Nicäern zu brechen, sich einer abermaligen Verbannung zu entziehen, zumal da Constantius bald darauf (3. November 361) starb.

Mit Constantius Tode war der Sturz der kaiserlichen Orthodoxie von selber gegeben. Als unter Julian zunächst der Glaube freigegeben ward und die aus religiösen Gründen verbannten Bischöfe zurückkehrten, hat dies auf Felix sich nicht erstreckt, vielleicht weil er als Unruhestifter aus der Stadt gewiesen war; er ist in der

Felicem de episcopatu, qui erat catholicus. Die Verbannung ist wohl so zu verstehen wie in den ähnlichen bei Sulpicius Severus hist. eccl. [gemeint sind wohl die chronica] 2, 47 und const. Sirm. 2 = C. Th. 16, 2, 35 erwähnten Fällen, Ausweisung aus Rom und dem Umkreis bis zum 100. Meilenstein.

1) Bei Baluze misc. 2 (1679) p. 141. Die Erzählung lautet im ganzen recht glaublich. Felix, der *episcopus catholicus*, durch Liberius vertrieben, *in praediolo suo orationibus vacat*. Wenn indes Constantius bei diesem Prozess redend eingeführt wird, so geht das nicht an, da er nach 355 nicht nach Rom zurückgekommen ist. Ebenso irrt das Papstbuch.

2) Damasus bei Theodoret h. e. 2, 22.

Verbannung am 22. November 365 gestorben¹. Liberius ist faktisch in Alleinbesitz des bischöflichen Stuhles geblieben. Zweifellos hat er die ihm aufgedrungene Heterodoxie mit dem Wegfall des Zwangs sofort fallen lassen und fortan, da es keine Gefahr mehr hatte und die öffentliche Meinung entschieden für die alte Orthodoxie war, sich als Nicäner bekannt². Zu den intransigenten Eiferern hat er nicht gehört, vielmehr versucht, die bestehenden Gegensätze zu beschwichtigen, insbesondere versucht, nach Felix Tode die diesem treu gebliebenen Kleriker durch Rückgabe ihrer Pfründen zu gewinnen³. Aber der Gegensatz der strengen Orthodoxen, der Luciferianer, wie sie jetzt genannt werden, zu den lauen führte bei seinem Tode zu einem wirklichen Schisma: jene wählten den Ursicinus zum Nachfolger, diese den Damasus⁴, und die letztere Partei, die wohl die Regierung für sich haben mochte, hat schliesslich die Oberhand behalten. Dem Liberius aber ist in Anbetracht der Orthodoxie seiner letzten Jahre der Abfall vom rechten Glauben nicht bloss verziehen und überschwiegen worden, sondern der fromme Geschichtsverbesserer Rufinus⁵ hat seinen Widerstand gegen den Kaiser und seine Verbannung nach Thrakien aus dem Jahre 355 in die Zeit nach dem ariminensischen Concil versetzt, wo sie zwar nicht stattgefunden hatten, aber hätten stattfinden sollen. Dazu

1) Einleitung zum *libellus precum* 3.

2) Sokrates h. e. 4, 12.

3) Einleitung zum *libellus precum* c. 4: *Liberius misericordiam fecit in clericos qui peieraverant eosque locis propriis suscepit.*

4) Die nicänischen Intransigenten, die Luciferianer, sind eigentlich keine Häretiker, sondern nur durch die schroffe Ablehnung jeder religiösen Gemeinschaft mit den vom Arianismus berührten Personen faktisch zur Sekte geworden. Anhänger dieser Partei sind die Verfasser des *libellus precum* Marcellinus und Faustinus, und die vorgesezte Einleitung ist zwar wohl nicht von diesen geschrieben, gehört aber durchaus dazu. Dass sie zu Felix hielten, ist wahrscheinlich, sicher aber, dass sie Gegner des Liberius und vor allem des Damasus waren. Der letztere ist der Hauptvertreter der lauen Orthodoxie, und wie gegen diese selbst die Schrift sich richtet, so die Einleitung gegen deren führenden Bischof. Jene Verfasser, die zwar in Constantinopel, aber lateinisch schrieben, gehören, wie die Einleitung sagt, zu den infolge der Wahl des Damasus und der dadurch hervorgerufenen Unruhen ausgewiesenen Geistlichen (*exinde presbyteri diversis modis afflicti per exilia et peregrina loca dispersi sunt*). Warum Günther (Avellana-Studien 1, 8) diesem Zeugnis des offenbar der Zeit nicht fern stehenden Verfassers der Einleitung und dem bestätigenden des Gennadius (c. 16) den Glauben versagt, sehe ich nicht ein.

5) A. a. O. Ihm folgt Sokrates a. a. O.; diesen Irrtum seines Vorgängers hat er nicht berichtigt. Rufinus Bemerkung, dass er über diese Dinge wenig unterrichtet sei (10, 28) zeigt vielleicht, dass er recht gut wusste, was er that.

passt es denn, dass der Bischof Liberius als Verfechter des reinen Glaubens in ehrendem Andenken geblieben ist und an seinem Todestag die Kirche sein Gedächtnis feiert¹.

Diese Ausführung kann nicht abgeschlossen werden ohne Berücksichtigung der von G. B. de Rossi aus einer Petersburger Handschrift ans Licht gezogenen, infolge des verstümmelten Anhangs anonymen Papstgrabschrift, welche Rossi dem Papst Liberius beigelegt hat². Die in den vielen und schlechten Versen enthaltenen thatsächlichen Momente, aus denen die Zugehörigkeit zu entnehmen ist, sind die folgenden:

1. Der Verstorbene hat die Laufbahn des Klerikers durchmessen, vom Kindesalter an der Kirche gedient als Lector und sodann als Diakon (5—21), schliesslich als Bischof (*summus sacerdos*: 25; *papa*: 26).

2. Der Verstorbene hat auf einer Synode das nicänische Bekenntnis vertreten (30. 31: *in synodo cunctis superatis victor insignis sacrilegis Nicaena fides electa triumphat*), mit beharrlicher Festigkeit (36: *mentis constantia firma*) als einzelner gegen die vielen kämpfend für den katholischen Glauben (32. 33: *contra quam plures certamen sumpseris unus, catholica praecincte fide possederis* [?] *omnes*).

3. Der Verstorbene, geschlagen und gehetzt und ausgetrieben (37: *discerptus tractusque profugatusque*) und von vielen Leiden heimgesucht (41: *en tibi discrimen vehemens non sufficit unum*)³, hat schliesslich in der Verbannung sein Leben beschlossen (42: *insuper exilio decedis*). Wegen dieser für den Glauben erduldeten Leiden heisst er *confessor* (2) und *martyr* (42).

177 Wer ist gemeint?

Dass der Bischof ein römischer gewesen sei, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber kann nach der Umgebung, in der die Grabschrift auftritt, nicht füglich bezweifelt werden. Die vorconstantinischen Bischöfe schliesst die *fides Nicaena* aus. Von den nachconstantinischen sind drei ins Exil gegangen: Liberius, Felix II. und

1) Die kirchliche Feier seines Todestages zeigt das Martyrol. Hieron. VIII k. Sept.: *depositio Liberii episcopi* oder nach anderen Handschriften *sancti Liberii episcopi*. Dieselbe Angabe wiederholt sich XVI k. Iun. = 17. Mai, welches, wie Duchesne préf. I p. CCL mit Wahrscheinlichkeit vermutet, wohl der Ordinationsstag des Bischofs ist.

2) *Bullettino di arch. crist.* 1883, p. 5—52; *inser. vol. 2*, p. 83 n. 26 = p. 85 n. 31a [jetzt auch *Bücheler carm. epigr. n. 787*]; Duchesne (I p. 209 [und neuerdings *Mélanges de l'école Fr. de Rome* 28, 1908 S. 74]) und C. de Feis (S. 40) haben ihm zugestimmt.

3) Ueberliefert ist *annum*; *annus* unmöglich.

Martin I. (649—653); einem von diesen dreien muss die Grabschrift gesetzt sein¹.

Liberius ist wohl in die Verbannung geschickt worden, aber nicht im Exil gestorben. Rossis Versuch, ihm dennoch die Grabschrift beizulegen, hat deshalb Friedrich² mit Recht als schlechthin unmöglich bezeichnet.

Martin I. ist von Funk³ in Vorschlag gebracht worden. Aber schon Rossi hat in befriedigender Weise entwickelt, dass die Vorgeschichte des Todten und die Sprache der Inschrift auf das 7. Jahrhundert nicht passen und dass die *Nicaena fides* ebenfalls nicht auf die monotheletischen Händel dieser Epoche, sondern auf die Glaubensstreitigkeiten des 4. Jahrhunderts hinweist. Auch könnte, da Martin in Cherson starb, ein Hinweis auf den Tod fern von Rom in einer ihm gesetzten Grabschrift nicht wohl fehlen.

Es bleibt Felix II. Prüfen wir, inwiefern die bezeichneten Momente auf ihn passen.

1. Felix ist vom römischen Diakon zum römischen Bischof aufgestiegen; die klerikale Laufbahn ist bezeugt.

2. Das Bild, welches man sich von Felix zu machen pflegt, passt allerdings ganz und gar nicht zu dem Epitaphium. „Dass Felix,“ sagt Döllinger⁴, „kein rechtmässiger römischer Bischof gewesen, sondern ein Werkzeug der Arianer und ein von dem Volk zurückgestossener Eindringling, haben alle besseren Kirchenhistoriker erkannt“. Aehnlich Duchesne⁵: *De Félix, le populaire ne pouvait avoir conservé qu'un mauvais souvenir; tous les partis intransigeants . . . l'avaient unanimement en horreur . . . Le populaire orthodoxe, rallié autour de Damase, avait gardé son enthousiasme pour Libère et réprouvé énergiquement l'attitude de Félix.* Auch Rossi⁶ betrachtet, wenngleich vorsichtiger, den Felix als Creatur des Constantius und wenigstens nicht offenen Gegner der Arianer, der unmöglich das habe ausführen können, was das Epitaphium aussagt. — Wie wenig diese Aufstellungen begründet sind, haben wir gesehen. Dass Felix als legitimer römischer Bischof betrachtet und stets in der officiellen Liste geführt worden ist, steht fest. Creatur des Constantius war er freilich und so lange Liberius fest blieb, seiner Gemeinde durchaus

1) Vigilius ist wohl fern von Rom, aber nicht in der Verbannung gestorben. Auch sonst passen die Thatsachen auf ihn in keiner Weise.

2) Zu Döllingers Papstfabeln, 2. Ausg., S. 126.

3) Historisches Jahrbuch 5 (München 1884) S. 424—36 [s. jetzt auch seine Kirchengesch. Abhandlungen 1, 1897 S. 415 ff.].

4) A. a. O. S. 145.

5) I p. CXXIII.

6) A. a. O. S. 34.

nicht genehm; aber darum war er keineswegs Arianer. Bei der Parteistellung des römischen Klerus konnte die Neuwahl nach Liberius Verbannung gar auf einen solchen nicht fallen; so nahe die Umstände es legten, ihn zum Gesinnungsgenossen der Hofbischöfe zu machen, sagen doch die Zeugen entweder das Gegenteil oder äussern sich, wo die Rücksicht auf Liberius dies verbietet, wenigstens schwankend. Die von Felix' Anhängern herrührenden Darstellungen, die Akten des Presbyters Eusebius und das Pontificalbuch, sind freilich legendarisch gefärbt, aber es ist doch von Gewicht, dass sie ihn als entschiedenen Gegner der Arianer behandeln, und vielleicht von noch grösserem Gewicht, dass auch von den Gegnern weder seine Rechtgläubigkeit noch sein Charakter bemängelt werden. Denn die Aeusserung des Athanasius, dass Felix nicht besser gewesen sei als seine Ordinatoren, will nicht viel bedeuten. Wenn das Epitaphium von einer Synode spricht, auf der der fragliche Bischof die nicänische Orthodoxie vertreten habe, so kann nicht bestritten werden, dass während Liberius' Verbannung der römische Klerus, wenn er auch in der Bischofswahl sich gefügt hatte, recht wohl einen solchen Beschluss hat fassen können; und auch wenn kein anderes Zeugnis darüber vorläge, würde dies nicht berechtigen, die Grabschrift dem Felix abzusprechen. Ein solches Zeugnis liegt aber, wie wir sahen, vor in dem Papstbuch. Gewiss macht dies keinen vollgültigen Beweis; aber unleugbar hat dessen Verfasser im Leben des Liberius eine gute historische Quelle, nach meiner Ansicht die italische Chronik,*) benutzt und wie vieles auch im einzelnen entstellt und verdorben ist, der ganze Bericht ist keineswegs Erfindung.

- 179 3. Der Tod des Felix im Exil, *in praediolo suo*, wie die Akten des Eusebius und das Papstbuch sagen, stimmt mit der Grabschrift überein. Auch die vorher erduldeten Leiden passen dazu, wenn wir auch von den Umständen, die seiner doppelten Ausweisung aus der Stadt vorangingen, nicht genug erfahren, um sie im einzelnen belegen zu können. Vielleicht sind die Worte 23 fg.: *dignus qui . . . inlibatus iure perennis . . . immaculatus papa sederes* geradezu darauf zu beziehen, dass ihm die bischöfliche Gewalt nicht dauernd verblieb. Wie er späterhin zu der Gemeinde gestanden und wie sein Andenken sich gestaltet hat, bleibt fraglich. Der Enthusiasmus für Liberius müsste sehr sonderbarer Art gewesen sein, wenn er nach dessen Abfall von der Orthodoxie unvermindert fortbestanden hätte; und die Auflehnung des Felix giebt dazu den

*) [Vgl. oben S. 518.]

Commentar. Es mag sein, dass die Intransigenten vom reinen Wasser von beiden nichts wissen wollten; aber dass Felix seinen Anhang behielt, zeigt der Versuch desselben, ihn in gewaltsamer Weise zurückzuführen, und nicht minder das Bestreben des Liberius, nach Felix' Tode sich mit dessen Anhängern zu verständigen. Sein Todestag ist begreiflicherweise nicht kirchlich gefeiert worden¹; aber seinen Anhängern musste er als *confessor* und *martyr* gelten, und aus diesem Kreise ist die Grabschrift hervorgegangen. Aus der Bischofsliste hat ihn auch weder der Gegner noch dessen Nachfolger gestrichen.

1) Unter den verschiedenen Daten, welche das Pontificalbuch als Todes- oder Begräbnistage Felix' II. nennt, befindet der wirkliche Todestag (22. Nov.) sich nicht. Diese Tage, sowie die Erzählung von der Hinrichtung des Felix, die das Pontificalbuch neben der mehr historischen gibt, gehören, wie schon gesagt ward, einem gleichnamigen Märtyrer, mit dem der Bischof späterhin vermischt wurde.